

Statuten

des

**Verband kaufmännischer Agenten der
Schweiz (VKA)**

Art. 1 - Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

- Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz (VKA)
- Association Suisse des Agents-Représentants
- Associazione Svizzera degli Agenti Rappresentanti
- Swiss Commercial Agents Association

besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Art. 2 -Zweck

Der Verband bezweckt:

- Vertretung des Berufsstandes der selbständigen Agenten/Unternehmer im nationalen und internationalen Handel mit Sachgütern und Dienstleistungen
- die Wahrung und Förderung der Standesinteressen (wirtschaftlich, handelspolitisch, wirtschaftspolitisch und gesetzgeberisch) und des Ansehens des selbständigen Agenten
- Den Schutz der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Mitglieder
- Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden
- Vermittlung von Agenten/Agenturen

Art. 3 - Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Art. 4 - Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Es können auch Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Die Bedingungen werden jeweils einzeln durch den Vorstand festgelegt.
- Ehren-/Freimitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 7 - Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisoren einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Auflösung des Verbandes

Zur Gültigkeit der Beschlüsse durch die Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Stimmzahl von Kollektivmitgliedern richtet sich nach den separaten Bedingungen, welche bei der Aufnahme vereinbart werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) übrige Mitglieder

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 9 - Die Revisoren

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Verbandes sein.

Art. 10 - Unterschrift

Der Vorstand regelt die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 11 - Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Art. 14 - Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 28.06.2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

.....
Jost Beglinger

Der Protokollführer:

.....
Dino Waldvogel